Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 06.07.2023

Antrag

der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Klaus Ernst, Christian Görke, Ates Gürpinar, Jan Korte, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Christian Leye, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für erwerbsfähige Menschen mit dem "Bürgergeld", zum anderen für erwerbsunfähige Menschen die "Hilfe zum Lebensunterhalt" sowie die "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" nach dem SGB XII, oft auch Sozialhilfe genannt. Gesetzliches Ziel beider Sozialleistungssysteme ist es, das Existenzminimum zu sichern und ein Leben in Würde zu ermöglichen. Während die Leistungshöhe gleich geregelt ist, unterscheiden sich beide Systeme bei der Anrechnung der Einkommen und Vermögen stark. Geringe Erwerbseinkommen werden in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wesentlich stärker angerechnet als im Bürgergeld. Also genau bei den Menschen, die aufgrund gesundheitlicher oder altersbedingter Einschränkungen dauerhaft von der Grundsicherung leben müssen und höchstens geringfügig erwerbstätig sein können. Ein Beispiel: Ein kleiner Reinigungsjob mit 200 Euro Monatseinkommen führt bei erwerbsfähigen Menschen zu einer Reduzierung des Bürgergelds um 80 Euro, bei älteren und erwerbsgeminderten Personen zu einer Verminderung der Sozialhilfe um 140 Euro. Das sind monatlich 60 Euro weniger an Hilfe. Das ist inakzeptabel.

In Deutschland gibt es zwei verschiedene Systeme für Menschen in Armut: zum einen

Diese und andere Schlechterstellungen in der Sozialhilfe werden damit gerechtfertigt, dass chronisch kranke und ältere Menschen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stünden und das Leistungssystem nicht auf Arbeitsvermittlung ausgelegt sei. Diese Argumentation teilt der Bundestag nicht. Eben erst hat die Bundesregierung selbst mit der Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten die Grenzen zwischen Rentenbezug und Erwerbsarbeit verwischt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es für kranke und ältere Menschen nur schwerlich möglich ist, ihre Lebenssituation aus eigener Kraft wesentlich zu verbessern. Die Betroffenen müssen in der Regel ohne die Hoffnung leben, ihre Bedürftigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit überwinden zu können.

Die Ungleichbehandlung älterer und erwerbsgeminderter Personen führt häufig auch zu Schnittstellenproblemen, etwa beim Übergang zwischen den beiden Systemen oder bei sogenannten "Mischhaushalten", also Haushalten, in denen Personen aus den verschiedenen Leistungssystemen leben. All diese Argumente sprechen dafür, Betroffene im SGB XII nicht schlechter zu stellen als Bürgergeldbezieherinnen und -bezieher.

Diese Benachteiligungen werden von vielen Betroffenen als zutiefst ungerecht und diskriminierend erlebt. Daran hat auch die Bürgergeldreform 2022 (vgl. BT-Drs. 20/3873) nichts geändert. Auch der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BR-Drs. 224/23) sieht keine substanzielle Gleichstellung der Betroffenen beider Leistungssysteme vor.

Daneben gibt es eine weitere Ungerechtigkeit bei der Bemessung der Leistungshöhe, da die Regelbedarfe anhand der durchschnittlichen Ausgaben in unteren Einkommensgruppen ermittelt werden. Gerade ältere und chronisch kranke Menschen haben jedoch spezifische Mehrkosten, etwa im Bereich Gesundheit und Mobilität, die jüngere Menschen typischerweise so nicht haben. Daher muss im SGB XII ein alters- und krankheitsbedingter Mehrbedarf eingeführt werden. Der Bundestag empfiehlt der Bundesregierung, die Höhe dieses Mehrbedarfes mittelfristig mit Hilfe einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu zu berechnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorzulegen, in dem

- die Regelungen zur Anrechnung der Vermögen im SGB XII an die Regelungen dazu im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angeglichen werden. Das betrifft unter anderem den Schutz von selbstgenutztem und angemessenem Wohneigentum und den Vermögensschonbetrag, der somit einheitlich 15.000 Euro beträgt;
- 2. die Regelungen zur Anrechnung der Einkommen im SGB XII an die Regelungen dazu im SGB II angeglichen werden;
- die Regelung der Nachwirkung eines Antrags auf Heizungskosten aus § 37 Abs.
 2 Satz 3 SGB II in das SGB XII übernommen und in beiden Rechtskreisen bis Ende 2024 verlängert wird;
- 4. den Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII ein alters- und krankheitsbedingter Mehrbedarf hinzugefügt wird. Ein Anspruch hierauf besteht ohne weitere Beantragung für alle leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre und für alle dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

Berlin, den 4. Juli 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BR-Drs. 224/23) sorgt nicht für eine Angleichung der stark differierenden Regelungen zur Anrechnung der Einkommen und Vermögen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit jenen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Vorliegender Antrag geht über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus, sodass dieses Ziel besser erreicht wird.

Angleichung der Regelungen zum Vermögen und zur Angemessenheit für selbstgenutztes Wohneigentum

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde das Schonvermögen im SGB XII von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht. Das ist zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar bleibt, warum dieses Schonvermögen unterhalb der neuen Schonvermögen im SGB II liegt. Daher fordern wir, das Schonvermögen im SGB XII ebenfalls auf 15.000 Euro zu erhöhen; ebenso soll eine Karenzzeit analog des SGB II (§ 12 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 65 Abs. 3 SGB II) eingeführt werden.

Die notwendige Anpassung bezieht sich auch auf andere geschützte Vermögenswerte wie etwa ein angemessenes, selbstgenutztes Kraftfahrzeug im Wert von bis zu 15.000 Euro (Weisung der BA zu § 12 SGB II, vom 1.1.2023, Rn. 12.13) im Unterschied zur gegenwärtigen Regelung, die maximal einen Wert von 7.500 Euro zulässt (BT-Drs. 20/3873, S. 115). Gleiches gilt für die Regelungen zu den Angemessenheitsgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum. Sonst müsste unter Umständen eine Person, die altersbedingt aus dem Bürgergeld in die Sozialhilfe wechselt, ihr bislang angemessenes und selbstbewohntes Wohneigentum verlassen. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als bei der Frage nach der Angemessenheit des Hausrats als Vermögen auf die "bisherigen Lebensverhältnisse" verwiesen wird (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII).

Angleichung der Regelungen zum Einkommen

Die Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, aus einer Behindertenwerkstatt und bei Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 82 Abs. 3 und 6 SGB XII) sind deutlich geringer als bei Leistungsbeziehenden im SGB II. Die jetzige Regelung ist über 30 Jahre alt und stellt eine massive Benachteiligung leistungseingeschränkter Menschen und Menschen mit Behinderung im Grundsicherungssystem SGB XII gegenüber Menschen dar, die als arbeitsfähig gelten und dem Leistungssystem SGB II zugeordnet werden. Daher müssen die Freibeträge den Regelungen im SGB II angeglichen.

Weiter sind die Regelungen zur Behandlung der Einkünfte und der Einkommen im SGB XII an die Regelungen im SGB II anzupassen:

Das betrifft Einkünfte in Geld und Geldeswert, die bislang im SGB XII anzurechnen sind (§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Unter Einnahmen in Geldeswert sind Geschenke, z. B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke, aber auch Zuwendungen an Lebensmitteln oder spendiertes Essen zu verstehen. Im SGB II werden lediglich Einkünfte in Geld angerechnet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund

Kapitaleinkünfte von jährlich bis zu 100 Euro sollten im SGB XII wie im SGB II (hier: § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-VO) nicht angerechnet werden. Dies bewirkte eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Die Erwerbstätigenfreibeträge im SGB XII sind so zu modifizieren, dass sie denen im SGB II entsprechen. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann, zumindest in einem kleineren Umfang von bis zu drei Stunden am Tag bzw. 15 Stunden in der Woche, gearbeitet werden. Durch die Harmonisierung profitieren gerade diejenigen Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen im SGB XII, die nur geringe Einkommen erzielen können. Sie werden im Vergleich zu heute bessergestellt.

Angleichung der Regelung zur Einführung einer Nachwirkungsregelung eines Antrags auf Heizungskosten

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ältere und erwerbsgeminderte Personen nicht denselben Schutz wie jüngere und oft besser informierte Menschen im SGB II genießen sollten. Die Regelung soll zudem bis Ende 2024 verlängert werden, da viele Mieterinnen und Mieter die Heizkostenabrechnung für 2023 erst dann erhalten werden. Einführung Mehrbedarf für altersbedingte Mehrkosten

Die Berechnung der Regelbedarfe erfolgt aufgrund der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (zur Methode und deren Kritik siehe z. B. Becker 2022, Sicherung des Existenzminimums mit Regelleistungen. Kritische Anmerkungen und Reformüberlegungen zu Hartz IV und zum Familienlastenausgleich, in: Blank u. a.

(Hrsg.), Grundsicherung weiterdenken, S. 66 f.). Diese Methodik überdeckt systematisch die spezifischen Mehrbedarfe älterer und chronisch kranker (erwerbsgeminderter) Menschen gegenüber den erfassten Durchschnittsverbrauchen unterer Einkommensgruppen. Zu diesen Mehrbedarfen gehören z. B. nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel, Zuzahlungen, Taxifahrten zu Ärzten und Untersuchungen oder medizinische Hilfsmittel, die nicht von der Kranken- oder Pflegekasse übernommen werden. Diese Kosten könnten zwar als abweichende Bedarfe gemäß § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII übernommen werden. Allerdings kommt dies in der Praxis kaum vor, da entsprechende Anträge routiniert abgelehnt werden und sich viele ältere Menschen nicht mehr in der Lage sehen, längere und belastende Gerichtsprozesse zu führen. Ein voraussetzungsarmer Mehrbedarf (Bedingung: Alter mindestens 65 Jahre) ist rasch und ohne hohen Bürokratieaufwand umsetzbar. Da keine statistische Sonderauswertung zu diesen Mehrbedarfen vorliegen - die wir für die derzeit stattfindende EVS anregen – wird als vorläufige Höhe 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs gefordert. Diese Höhe entspricht z. B. dem Mehrbedarf für Gehbehinderte und Schwangere (§ 30 Abs. 1, 2 SGB XII) und beträgt bei Alleinstehenden aktuell 85,34 Euro. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass diese Höhe eher konservativ gerechnet ist – so berechnete der VdK, dass ein durchschnittlicher Rentnerhaushalt 107 Euro monatlich für Medikamente, Hilfsmittel und Zuzahlungen aufwenden musste, während im Regelbedarf dafür nur 17 Euro bereitstanden (Datenbasis: EVS 2018, siehe Schriftliche Stellungnahme des VdK vom 3. Juni 2021, Ausschussdrucksache 19(11)1168, S. 8).